

23.05.2021

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und
der 12. Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12.
BayIfSMV);
Unterschreiten der 7-Tage-Inzidenz von 50 (Inzidenzabhängige
Regelungen)**

Bekanntmachung des Landratsamts Kulmbach

Das Landratsamt Kulmbach gibt gemäß § der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, zuletzt geändert am 19.05.2021 (12. BayIfSMV), Folgendes bekannt:

1. Unterschreitung des Inzidenzwerts von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner an fünf aufeinanderfolgenden Tagen

Die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) hat im Landkreis Kulmbach den Wert von 50 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten. Der Wert beträgt im Landkreis Kulmbach aktuell 25,2 (Stand 23.05.2021).

2. Rechtsfolgen

Damit gelten die entsprechenden Regelungen der 12. BayIfSMV, die an die Unterschreitung des Inzidenzwerts von 50 geknüpft sind:

a. Einzelhandel

Im Einzelhandel ist die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- (1) Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann.
- (2) Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein



Dienstgebäude

Konrad-Adenauer-Str. 5
95326 Kulmbach

Telefon

09221 707-0

Telefax

09221 707-240

E-Mail

poststelle@landkreis-kulmbach.de

Internet

www.landkreis-kulmbach.de

Besuchszeiten

Mo	7.45-15.00 Uhr
Di	7.45-15.00 Uhr
Mi	7.45-12.30 Uhr
Do	7.45-17.30 Uhr
Fr	7.45-12.30 Uhr

oder nach Vereinbarung

Kfz-Zulassung

Annahmeschluss ist jeweils 15 Minuten vor Ende der Besuchszeiten.

Servicecenter

Mo	7.30-16.30 Uhr
Di	7.30-16.30 Uhr
Mi	7.30-12.30 Uhr
Do	7.30-17.30 Uhr
Fr	7.30-12.30 Uhr

Bankverbindungen

Sparkasse Kulmbach-Kronach
IBAN:
DE28 7715 0000 0000 1003 05
BIC:
BYLADEM1KUB
VR Bank Oberfranken Mitte eG
IBAN:
DE93 7719 0000 0000 7386 38
BIC:
GENODEF1KU1

Kunde je 10 m² für die ersten 800 m² der Verkaufsfläche sowie zusätzlich ein Kunde je 20 m² für den 800 m² übersteigenden Teil der Verkaufsfläche.

- (3) In den Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen gilt für das Personal Maskenpflicht und für die Kunden und ihre Begleitpersonen FFP2-Maskenpflicht; soweit in Kassen- und Thekenbereichen von Ladengeschäften durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, entfällt die Maskenpflicht für das Personal.
- (4) Der Betreiber hat für den Kundenverkehr ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

b. Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

Die Einrichtungen können öffnen (Regelbetrieb).

c. Kultur

Museen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten können ohne Terminbuchung und Kontaktdatenerhebung öffnen. Für die Besucher besteht weiterhin FFP2-Maskenpflicht. Die zulässige Besucherzahl bestimmt sich nach dem vorhandenen Besucherraum, bei dem ein Mindestabstand von 1,5 m zuverlässig gewahrt wird.

3. Geltungsdauer

Die unter Ziff. 2 dieser Bekanntmachung beschriebenen Regelungen treten am übernächsten Tag nach dieser amtlichen Bekanntmachung in Kraft, mithin am 25.05.2021.

Sie treten erst dann wieder außer Kraft, wenn der maßgebliche Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen erneut überschritten worden ist. In diesem Fall ergeht eine erneute Bekanntmachung.

Kulmbach, 23.05.2021
Landratsamt Kulmbach

gez.
Oliver Hempfling
Regierungsdirektor